

Merklblatt

zur Durchführung von Fastnachtsumzügen und Umzügen bei Brauchtumsveranstaltungen

Bei der Durchführung von Fastnachtsumzügen und Umzügen bei Brauchtumsveranstaltungen sind zum Schutz der Teilnehmer und Zuschauer folgende Grundsätze zu beachten:

Abwicklung des Umzuges

1. Der Umzug darf nur auf der oben genannten und für den Fahrzeugverkehr vollgesperrten Strecke durchgeführt werden.
Die erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung wird an den Straßenbaulastträger erteilt. Dieser entscheidet über die Ausführung der VRA. Herr Niklas Zimmer vom Landesbetrieb für Straßenbau hat am 09.01.2025 der Umsetzung durch Herrn Johannes Koch zugestimmt.
2. Der Umzug ist zügig abzuwickeln, Stockungen sind zu vermeiden.
3. Im Streckenverlauf sind an allen Gefahrstellen, insbesondere an Sperrstellen, unübersichtlichen und verkehrsreichen Stellen und Kreuzungen durch den Veranstalter ausreichend erfahrene Ordner aufzustellen, welche die Teilnehmer, Zuschauer und andere Wegebenutzer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen haben.
Diese haben während des Umzugs die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und müssen bei ihrer Arbeit Warnkleidung nach DIN EN 471 bzw. EN ISO 20471 (mind. Warnweste) tragen. Der Veranstalter hat die Ordner vor der Veranstaltung in Ihre Aufgaben einzuweisen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie haben den Anordnungen der Polizei nachzukommen. Als Ordner dürfen nur volljährige Personen eingesetzt werden.

4. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Veranstalter verantwortlich. Den Anordnungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug (§44 Abs. 2 StVO) kann die Polizei jederzeit die Strecke ändern.
5. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung der Erlaubnis im Verlauf der Umzugsstrecke Straßensperrungen, Baustellen oder sonstige Verkehrsbeschränkungen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls ist mit Zustimmung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Umleitungsstrecke festzulegen.
6. Das Aufbringen von Markierungen auf dem Straßenkörper ist dem Veranstalter nicht gestattet.

7. Der Veranstalter hat unmittelbar nach Ende des Umzugs die Straße von veranstaltungsbedingten groben und verkehrsgefährdenden Verschmutzungen zu reinigen. Nach Durchzug des Umzuges kann die Sperrung sukzessiv aufgehoben werden.
Er hat darüber hinaus alle durch die Veranstaltung entstandenen Abfälle nach der Veranstaltung unverzüglich einzusammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
8. An der Umzugsstrecke angebrachte Einrichtungen wie Hinweistafeln und Markierungsschilder hat der Veranstalter unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung kein übermäßiger Lärm entsteht. Insbesondere überlaute Musik ist zu vermeiden.
10. Der Veranstalter hat in der Tagespresse rechtzeitig auf die Veranstaltung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen hinzuweisen. Insbesondere auf Verkehrsbeschränkungen, Umleitungsstrecken und Parkmöglichkeiten während der Veranstaltung ist hinzuweisen.
11. Der Veranstalter hat einen Sanitätsdienst für die Veranstaltung vorzuhalten.
12. Der Veranstalter hat die ungehinderte Zufahrt für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei zum Veranstaltungsbereich zu gewährleisten.

Verhalten der Teilnehmer

13. Die Teilnehmer der Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr. Ausgenommen auf gesperrten Straßen haben sie die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Den Anordnungen der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten. Der Veranstalter hat die Teilnehmer hierüber zu belehren.
14. Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Der Veranstalter hat die verantwortlichen Personen rechtzeitig vor der Veranstaltung über die in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen zu informieren. Die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen sind dazu anzuhalten, innerhalb ihren Gruppen für ein ordnungsgemäßes Verhalten während der Veranstaltung zu sorgen.
15. Das Werfen von harten Gegenständen, insbesondere von Glasflaschen und Dosen sowie von Knall- und Feuerwerkskörpern ist verboten.

Ausstattung und Verhalten der eingesetzten Fahrzeuge

16. Die Verwendung von Rotkennzeichen ist nicht erlaubt.

- 17. Werden bei dem Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.04.1989 (BGBl. I, S. 481) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 zu beachten.**

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Ausnahmeregelungen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten nur, wenn
1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung und der nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglichen Ausnahmen zurückzuführen sind und
 2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf der An- und Abfahrt und nur mit Schrittgeschwindigkeit auf der Veranstaltung gefahren werden.
- b) Werden bei Fahrzeugen abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten oder auf denen Personen befördert werden, dürfen diese Fahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Ein Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erhalten Sie in der Anlage (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen – Punkt 5)

1. Der Veranstalter hat bei der Anmeldung der Teilnehmer sicherzustellen, dass das Gutachten vorliegt.

- c) Auf der Veranstaltung dürfen Personen abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind und durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- d) Beim Mitführen stehender Personen ist die Stellfläche mit einer Brüstung von einer Mindesthöhe von 1000mm zu sichern. Beim Mitführen von sit-

zenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindung muss so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen oder Anhängern muss eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Hinweis:

Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden!

18. Sofern für die Fahrzeuge Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sind, sind diese Gutachten in den entsprechenden Fahrzeugen im Original mitzuführen.
19. Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und sofern Gutachten erforderlich sind, sind diese im Original und in deutscher Sprache, mitzuführen. Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr.
20. An der Veranstaltung teilnehmende Fahrzeuge dürfen nur so hoch und so bereit sein, dass Brücken, Unterführungen, Oberleitungen und dergleichen gefahrlos passiert werden können. Grundsätzlich darf eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten werden. Soll von diesen Maßen im Einzelfall abgewichen werden, ist eine entsprechende Genehmigung bei der Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern zu beantragen.
21. Die Sicht des Fahrzeugführers darf durch An- und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Pro Zugmaschine darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
22. Durch entsprechende stabile Seitenverkleidungen oder durch Begleitpersonen ist sicherzustellen, dass keine Zuschauer seitlich unter die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge geraten können. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein und dürfen vor und während des Umzugs keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.
23. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn zu versichern, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge den oben genannten Anforderungen entsprechen. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

24. Den Fahrern der an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge ist es untersagt, während des Umzuges alkoholische Getränke oder andere die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen. Es ist ihnen ebenfalls untersagt, die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen. Das gleiche gilt für Reiter und die Führer von Pferdefuhrwerken.
25. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.
26. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
27. Sofern Pferde oder Pferdefuhrwerke an der Veranstaltung teilnehmen, ist sicherzustellen, dass die Tiere dem Ereignis gewachsen sind. Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Einen entsprechenden Nachweis darüber hat sich der Veranstalter vorlegen zu lassen. Pferde mit Reitern und Pferdefuhrwerke sind durch Begleitpersonen abzusichern.

II. Haftung:

1. Die Erlaubnis wird auf Gefahr der Veranstalter erteilt. Veranstalter und Teilnehmer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an Personen oder Sachen verursacht werden. Insbesondere haftet der Veranstalter für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung selbst oder auf Handlungen von Leitern, Ordnern, Teilnehmern usw. zurückzuführen sind, ebenso für jeden Flurschaden.
2. Der eingereichte Versicherungsschutz muss für die Dauer der Veranstaltung gültig sein.
3. Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr über die uneingeschränkte Benutzung der Straßen. Dem Veranstalter und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu befahrenden Straßen und Wege samt Zubehör zurückgeführt werden kann.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen samt Zubehör einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken entstehen.

Datum, Unterschrift